

Satzung des Fördervereins Christliche Schule Gera e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera unter der Registriernummer VR 1421 am 12.05.2011.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Christliche Schule Gera e.V." und hat seinen Sitz in Gera. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage der biblischen Botschaft, des christlichen Menschenbildes und Wertesystems.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung, Gründung und Unterhaltung von christlichen Schulen in freier Trägerschaft in Gera und weiteren Orten auf der Grundlage des Grundgesetzes, der Verfassung des Freistaates Thüringen und des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft.
- (3) Zur Erfüllung dieses Satzungszwecks können gemeinnützige Körperschaften als Schulträger gegründet werden, finanzielle Mittel gesammelt werden, die zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke den gegründeten, gemeinnützigen Körperschaften zur Verfügung gestellt werden (Förderverein),
 - insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von Spendenaktionen
 - die Förderung der Aufnahme und Durchführung des Schulbetriebs mit finanziellen, sachlichen und personellen Mitteln,
 - die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die der Christlichen Gemeinschaftsschule Gera dienen,
 - die Durchführung von Public Relations und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit, die dem Betrieb der Christlichen Gemeinschaftsschule Gera dienen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Bei natürlichen Personen soll der schriftliche Antrag den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem schriftlichen Antrag ein Registerauszug beizufügen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrages ablehnen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/ der Bewerber/in die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig auf ihrer nächsten Sitzung entscheidet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ein Ehrenmitglied ist von der Beitragspflicht entbunden und hat kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Antrages mangels Masse sowie durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes binnen eines Monats an den Vorstand befindet die Mitgliederversammlung über die Entscheidung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Die Mitgliedschaft endet ferner mangels Interesse, wenn für zwei aufeinander folgende Jahre keine Beiträge entrichtet wurden und das Mitglied nicht von der Beitragspflicht befreit wurde.

Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann auf Antrag Mitgliedern des Vereins den Beitrag mindern oder erlassen.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand,
- die Kassenprüfer.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung zu Grundsätzen des Vereins,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes nach Kassenbericht,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines sowie
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (=schriftlich oder per E-Mail) oder durch Veröffentlichung in der lokalen Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Macht sich eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich, kann sie aus Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder 20% der Mitglieder einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die vor dem 06.10.2016 Mitglied des Vereins sind und zur Mitgliederversammlung erscheinen. Mitglieder, die nach dem 06.10.2016 dem Verein beigetreten sind, sind erst mit Ablauf einer 3-jährigen Vereinszugehörigkeit stimmberechtigt, sofern sie ebenfalls zur Mitgliederversammlung erscheinen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Für jede Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung notwendig.

Wahlen sind, sofern nichts anderes auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird, geheim.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung erscheinen und vor dem 06.10.2016 Mitglied des Vereins sind. Mitglieder, die nach dem 06.10.2016 dem Verein beigetreten sind, sind erst mit Ablauf einer 3-jährigen Vereinszugehörigkeit wahlberechtigt, sofern sie ebenfalls zur Mitgliederversammlung erscheinen.

Beschlüsse und Wahlergebnisse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, welches von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und kann bis zu drei Beisitzern erweitert werden. Beisitzer sind stimmberechtigt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzeln vertreten. Darüber hinaus ist eine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder möglich.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Berufung von Arbeitsgruppen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Letzteres gilt insbesondere für die Aufnahme und Verwaltung von Darlehen und den Erwerb von Beteiligungen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder bzw. gesetzliche Vertreter von Mitgliedern (bei juristischen Personen). Mitarbeiter des „Christliches Bildungswerk Gera gGmbH“ sind nicht wählbar.

Gewählt sind jeweils die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmzahl erfolgt eine Stichwahl.

(5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Austritt aus dem Verein oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wählt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit vom Stellvertreter, anberaumt und geleitet werden. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen. Sie kann schriftlich oder durch E-Mail-Versand an das einzelne Vorstandsmitglied erfolgen.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll gefertigt, das die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Es ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und vom stellvertretenden Vorsitzenden zu verwahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt spätestens in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zwei der Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassenbelege, die Bücher und die Kasse des Vereines zu prüfen. Ihnen ist zu allen Unterlagen Zugang zu gewähren. Über das Prüfungsergebnis haben die Kassenprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht ist als Anlage zum Protokoll zu nehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Änderung des Satzungszweckes und Auflösung des Vereines

(1) Über die Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Gera, Talstraße 30 in 07545 Gera zwecks Verwendung für die christliche Bildungsarbeit im Kinder- und Jugendbereich des Kirchenkreises Gera.

- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.11.2017 geändert und neugefasst.

Gera, den 16.11.2017